

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Bauleitplanung der Gemeinde Bischoffen, Ortsteil Bischoffen

Bebauungsplan „Vor dem Edelborn / Mengeslappen“ – 3. Änderung und Erweiterung

(im Verfahren gemäß § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischoffen hat auf ihrer Sitzung am 22.06.2020 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung) und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (Hess. Bauordnung) und § 37 Abs. 4 HWG (Hess. Wassergesetz) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs.2 BauGB erfolgte die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren (Einbeziehung von Außenbereichsflächen).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung sowie wasserrechtlicher Festsetzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Vor dem Edelborn / Mengeslappen“ – 3. Änderung und Erweiterung sowie die Begründung hierzu werden in der Gemeindeverwaltung Bischoffen, Schulstraße 23, **Abteilung Bauen und Umwelt, EG Zimmer 01**, 35649 Bischoffen, während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Bischoffen auf der Homepage **www.bischoffen.de** unter der **Rubrik Verwaltung & Politik, Formulare & Downloads, Bebauungspläne** eingestellt und kann heruntergeladen werden.

Das Verfahren wurde gemäß § 13b i.V.m § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

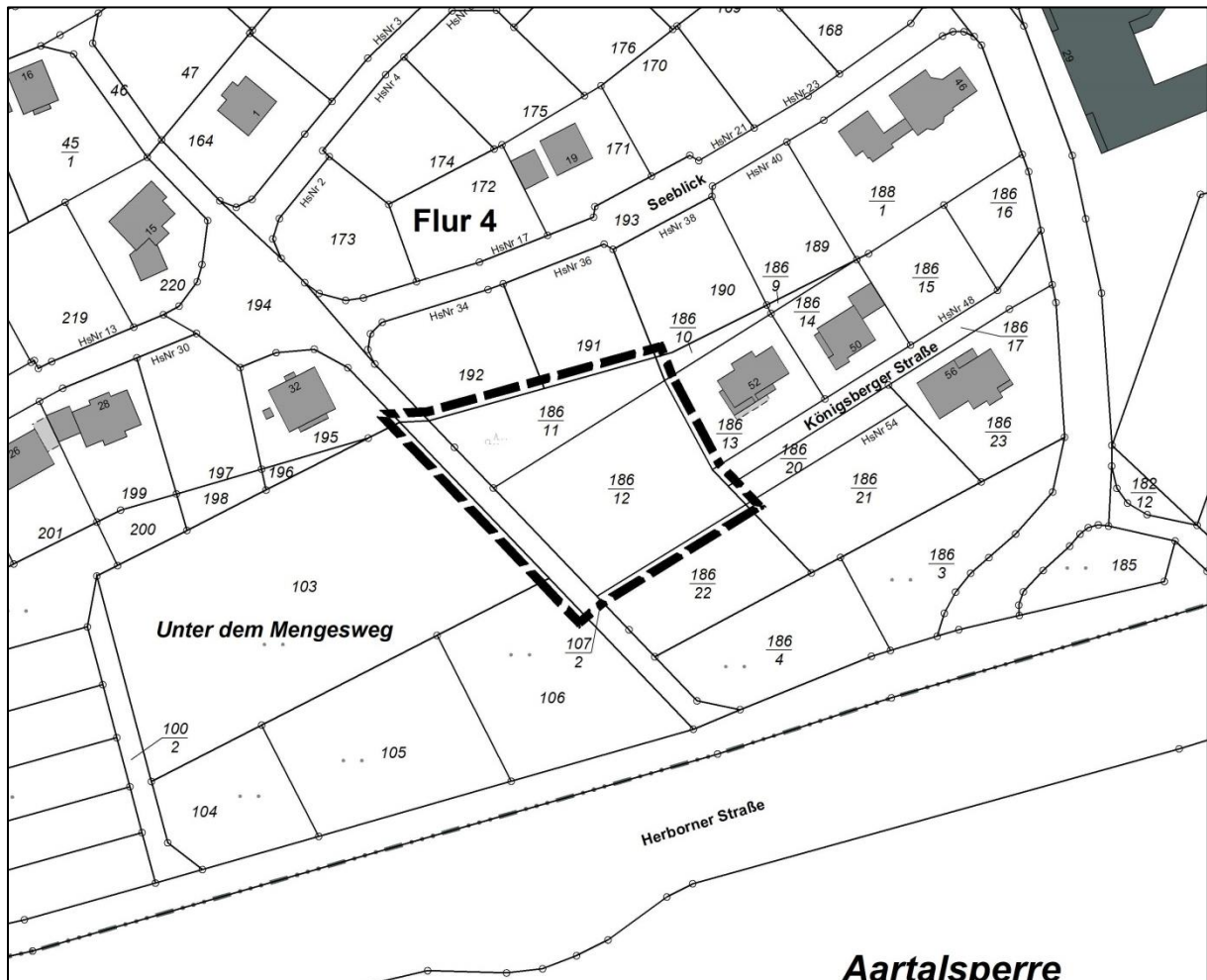
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bauleitplanung der Gemeinde Bischoffen, Ortsteil Bischoffen

Bebauungsplan „Vor dem Edelborn / Mengeslappen“ – 3. Änderung und Erweiterung

Übersichtskarte



Ausschnitt genordet, ohne Maßstab